



# Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Erwerb von Flugfunkzeugnissen

## Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

Voraussetzung zum Erwerb des BZF I oder des BZF II ist die Vollendung des 15. Lebensjahres.  
Voraussetzung zum Erwerb des AZF ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Besitz eines gültigen BZF I bzw. BZF II.

## Hinweis zum Erwerb des AZF:

Das AZF kann nur auf dem Wege einer Zusatzprüfung erworben werden.

## Prüfungsgebühren:

Prüfung zum Erwerb des	BZF II	BZF I	AZF
Erstprüfung (Vollprüfung)	70,- €	80,- €	----
Wiederholungsprüfung	35,- €	40,- €	----
Zusatzprüfung von BZF II zum *	----	70,- €	80,- €
Zusatzprüfung von BZF I zum *	----	----	70,- €

Eine nicht bestandene Erstprüfung (Vollprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Der bzw. die zu wiederholenden Prüfungsteile sind im Prüfungsprotokoll vermerkt.

Eine nicht bestandene Zusatzprüfung muss stets in allen Teilen zur vollen Gebühr wiederholt werden.

Die Gebühren sind im voraus fällig.

Überweisen Sie die Prüfungsgebühr auf folgendes Konto:

**Empfänger:** Bundeskasse Trier –BNetzA-  
**Kreditinstitut:** BBK Trier  
**Bankleitzahl:** 585 000 00 **BIC:** MARKDEF 1585  
**Konto-Nr.:** 585 010 03 **IBAN:** DE44 585000 00 00 585 01003  
**Verwendungszweck:** ZV91570112 FLUFU PRUEF NÜRNBERG

Bitte geben Sie unbedingt den **Verwendungszweck** an und vergessen Sie die **Angabe Ihres Namens** nicht.

Eine Bezahlung der Prüfungsgebühr in bar oder mit Scheck bei der Außenstelle der Bundesnetzagentur oder bei der Prüfungsveranstaltung ist nicht möglich.

## Anmeldung zur Prüfung

Der Prüfungsbehörde ist das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zuzuleiten. Dem Anmeldeformular sind beizufügen:

- eine Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses und
- 1 Passbild (auf das Passbild kann verzichtet werden, das Zeugnis ist dann jedoch nur zusammen mit einem amtlichen Ausweis gültig)
- eine Kopie des Einzahlungsbeleges / Überweisungsauftrags bei Online-Verfahren über die Prüfungsgebühren
- Kopie eines bereits erworbenen und noch gültigen Flugfunkzeugnisses (nur bei Zusatzprüfungen, das Original ist zur Prüfung mitzubringen)

Unvollständige und / oder fehlerhafte Anträge bleiben unberücksichtigt.

Der Prüfungstermin wird von der Prüfungsbehörde festgelegt. Die Bewerber werden schriftlich zur Prüfung eingeladen. Mehrkosten, die durch die Anreise der Prüfungskommission entstehen, sind von den Bewerbern zu übernehmen.

Bewerber, die den Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, werden gebeten, die Prüfungsbehörde unverzüglich zu informieren. Eine Terminverlegung ist einmal möglich.

Zieht ein Bewerber seine Anmeldung zur Prüfung zurück, so werden die Prüfungsgebühren zu einem Viertel erstattet, wenn die Mitteilung hierüber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungsbehörde zugegangen ist. Bei Fristversäumnis erlischt der Erstattungsanspruch.

Erscheint ein Bewerber nicht zum festgesetzten Prüfungstermin, so gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht fristgemäß zurückgezogen und erlischt.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung bei einer Prüfungsbehörde der Bundesnetzagentur für Flugfunk eingegangen sein. Meldet sich der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Bewerber war ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert und kann dies glaubhaft machen.